
Reglement für Dispensationen und den Bezug von Jokertagen

Regelung Dispensationen an der Primarschule Niederhasli

An der Primarschule Niederhasli sind Dispensationen ausserhalb der Schulferienzeit die Ausnahme. Im Sinne eines geregelten Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt.

Sind Absenzen vorhersehbar, haben die Eltern oder die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung mindestens ein Monat im Voraus ein Gesuch um Dispensation zu stellen. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Arbeitsstelle, Einladung, usw.). Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich nicht bewilligt. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen. Dazu gehören insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (z.B. wichtiges Familienfest wie Hochzeit naher Verwandter, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Höchstens einmal pro Stufe wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz bewilligt, wie z.B. wegen Sabbatical oder DAG der Eltern, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.

Folgende Liste führt Beispiele von **unzureichenden** Dispensionsgründen auf:

- Ferienverlängerung
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreisen
- bereits gebuchte Reisen
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- Noch nie eine Absenz beantragt
- Behördengänge der Eltern im Heimatland für Passverlängerungen u.ä.
- Ärztliche Behandlungen / Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgen

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und begründet werden können, ist es im Ermessen der jeweiligen Schulleitung, Gesuche unter Verweis auf Art. 2.2 hiervor bzw. §29 VSV zu bewilligen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind selbst für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes verantwortlich. Sie informieren sich diesbezüglich bei der Lehrperson. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.

Verstösse

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Schülerinnen und Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere am Unterricht direkt vor oder respektive nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Schulpflege der Primarschule Niederhasli unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Statthalteramt.

Jokertage Primarschule Niederhasli

Pro Schuljahr stehen gemäss §30 VSV jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Jokertage ohne Angabe von Dispensationsgründen zur Verfügung.

1. Die Jokertage können tageweise einzeln oder zusammen bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden. Jokertage werden zwingend per Klapp der Klassenlehrperson mitgeteilt.
2. Für den Bezug von Jokertagen muss die Klassenlehrperson einen Schultag im Voraus, bei Bezug im Anschluss an Ferien, vor Ferienbeginn mit Absenzmeldung (Absenzen -> Jokertage) auf Klapp informiert werden.
3. Der Unterrichtsstoff muss vor- oder nachbearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.
4. Grundsätzlich ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Am ersten Schultag nach den Sommerferien, an Projekt-, Sport- und Besuchstagen der Klasse oder der Schuleinheit, während Schulreisen und Klassenlager.
5. Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
6. Für Abmeldungen von Therapien und weiteren Angeboten (Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Schulbus, Aufgabenhilfe etc.) sowie von Freifachkursen oder dem Lernetelier sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2025 in Kraft.

Genehmigt von der Schulpflege am 5. Februar 2007, aktualisiert am 4. Februar 2008, am 14. Januar 2013 und am 17. März 2025